

Landkreis  
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 12.04.2017

## Niederschrift

### über die Sitzung des Kreisausschusses öffentlicher Teil

am Montag, den 27.03.2017 um 14:30 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (Rentamt)

#### Anwesend sind:

##### Landrat

Wolf, Martin

kommt um 14:45 Uhr zur Sitzung

##### Stellvertreter des Landrats

Westner, Anton

##### Weiterer Stellvertreter des Landrats

Finkenzeller, Josef

##### CSU

Engelhard, Rudi

Vertretung für Herrn Albert Vogler,  
kommt um 15:15 Uhr zur Sitzung

Heinrich, Reinhard

Schnell, Richard

Vertretung für Herrn Manfred Russer

Wayand, Ludwig

Weichenrieder, Max

Vertretung für Herrn Jens Machold

##### SPD

Käser, Markus

Schmid, Martin

##### FW

Hechinger, Max

Nerb, Herbert

##### AUL

Staudter, Christian

##### GRÜNE

Schnapp, Kerstin

##### ÖDP

Haiplik, Reinhard

##### Verwaltung

Daser, Sebastian

Emmer, Siegfried

Gassner, Helga

Hoffmann, Martha

Huber, Karl

Oberhauser, Marina  
Plach, Rudolf  
Reisinger, Walter  
Schönauer, Alexandra  
Schweitzer, Dr. Sonja  
Vockrodt, Michaela

**weitere Teilnehmer**

Huber, Bernd

**Entschuldigt fehlen:**

**CSU**

Machold, Jens	entschuldigt
Russer, Manfred	entschuldigt
Vogler, Albert	entschuldigt

Herr stellvertretender Landrat Anton Westner eröffnet die Sitzung um 14:35 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung, einschließlich der nachträglich eingefügten Tagesordnungspunkte 9 und 10 im öffentlichen Teil, besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr stellvertretender Landrat Anton Westner begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Presse.

### **Tagesordnung**

1. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2016 gem. Art. 88 Abs. 2 LKrO (I)
2. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2016 gem. Art. 60 Abs. 1 LKrO (B)
3. Erlass der Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft (B)
4. Beschlussfassung über den Finanzplan 2016 - 2020 und das Investitionsprogramm 2017 - 2020 (B)
5. Berufung eines Mitglieds in den Wirtschaftsbeirat (B)
6. Zukunft des Bewegungsbades an der Ilmtalklinik Betriebssitz Pfaffenhofen (B)
7. Kreiszuschuss für die Bekämpfung der Varroa-Bienenseuche; Neue Berechnungsgrundlage (B)
8. Bekanntgaben, Anfragen
9. Anpassung der angemessenen Unterkunftskosten im Bereich der Jobcenter- und Sozialhilfeleistungen (B)
10. Erlass einer allgemeinen Vorschrift (aV) über den Ausgleich verbundbedingter Lasten nebst Einnahmenaufteilungsrichtlinie (EAR) iSd. VO (EG) Nr. 1370/2007 durch den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt (ZV-VGI); Zustimmung durch die Verbandsräte des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (I)

## Top 1 Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2016 gem. Art. 88 Abs. 2 LKrO (I)

### Sachverhalt/Begründung

Die Jahresrechnung 2016 schließt wie folgt ab:

Solleinnahmen 2016	118.781.504,13 €
Sollausgaben 2016	118.781.504,13 €
	<hr/>
<b>Soll-Fehlbetrag 2016</b>	<b>0,00 €</b>

Die Ermittlung der bereinigten Soll-Ergebnisse kann beiliegender Übersicht über die Jahresrechnung 2016 entnommen werden. Für den Bereich des Gesamthaushalts war somit im Haushaltsplan 2016 der Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 16 KommHV gegeben. Die neugebildeten Haushaltsausgabereste sind der beiliegenden Übersicht zu entnehmen.

Der Soll-Überschuss in Höhe von 1.968.390,90 € wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

### Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2016 zustimmend Kenntnis.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

## Top 2 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2016 gem. Art. 60 Abs. 1 LKrO (B)

### Sachverhalt/Begründung

Während des Haushaltsjahres 2016 haben sich im Bereich des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts über- und außerplanmäßige Ausgaben ergeben. Ein Teil dieser Ausgaben (bis zu 35.000,00 € im Einzelfall) konnte gem. § 45 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages durch den Landrat genehmigt werden. Ein weiterer Teil der Mehrausgaben (bis zu 100.000,00 €) fällt unter die Genehmigungspflicht des Kreisausschusses (§ 31 i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages). Der Rest der Haushaltsüberschreitungen ist gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages durch den Kreistag zu billigen.

Es handelt sich um folgende Mehrausgaben:

<b>Haushalt</b>	<b>Genehmigung durch Kreisausschuss €</b>	<b>Genehmigung durch Kreistag €</b>
Verwaltungshaushalt	36.946,16	7.822.991,89
Vermögenshaushalt	0,00	2.620.620,38
<b>insgesamt</b>	<b>36.946,16</b>	<b>10.443.612,27</b>

Durch den Kreisausschuss sind bei einer Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt über- und außerplanmäßige Ausgaben zu genehmigen.

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, welche vom Kreistag zu genehmigen sind, sind im Haushaltsjahr 2016 bei drei Deckungsringen und zwei Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt und bei drei Haushaltsstellen im Vermögenshaushalt angefallen.

Die Genehmigung zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann erteilt werden, da eine entsprechende Deckung gegeben ist.

Es wird vorgeschlagen, dem Kreistag die Zustimmung zu empfehlen.

#### **Beschluss:**

a) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 durch den Kreisausschuss:

Gemäß § 31 i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages erteilt der Kreisausschuss zu den in einer Übersicht aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von 36.946,16 € nachträglich die Genehmigung.

b) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 durch den Kreistag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages erteilt der Kreistag zu den in einer Übersicht aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von 10.443.612,27 € nachträglich die Genehmigung.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

### Top 3 Erlass der Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft (B)

#### Sachverhalt/Begründung

Herr Landrat Martin Wolf kommt um 14:45 Uhr zur Sitzung und übernimmt den Vorsitz.

Der **Kreishaushalt 2017** hat ein Gesamtvolumen von 120,6 Mio. € und damit gegenüber dem Vorjahr (112,9 Mio. €) eine Steigerung um 7,7 Mio. € (= 6,9 %) zu verzeichnen.

Die Steigerung beim Verwaltungshaushalt beträgt 9,0 Mio. € (= 9,1 %), der Vermögenshaushalt reduziert sich um 1,2 Mio. € (= -8,8 %).

Die Steigerung im Bereich des Verwaltungshaushalts bezieht sich auf folgende Ausgabengruppen:

Gr. 4	Personalausgaben	(+)	667.050 €
Gr. 5	Verwaltungs- und Betriebsausgaben, Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge, Straßenunterhalt, Mieten und Pachten, Lehr- und Unterrichtsmittel	(+)	744.404 €
Gr. 6	Verwaltungs- und Betriebsausgaben, Geschäfts- und Betriebskosten für Verwaltung, Schulen einschl. Schülerbeförderung, Gutachten in Bausachen	(+)	1.206.900 €
Gr. 7	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke einschl. Sozialhilfe und Krankenhausumlage	(+)	2.729.052 €
Gr. 8	Sonstige Finanzausgaben, Zinsen, Bezirksumlage, Zuführung an den Vermögenshaushalt	(+)	3.643.894 €
	<b>Steigerung insgesamt</b>	<b>(+)</b>	<b>8.991.300 €</b>

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm liegt in der **Steuerkraft** innerhalb der 71 bayerischen Landkreise auf Platz 12 (Vorjahr Platz 15).

Bei der **Umlagekraft** erreicht der Landkreis Pfaffenhofen Platz 20 (Vorjahr Platz 33). Die Umlagekraft des Landkreises beträgt für 2017 134,23 Mio. € (Vorjahr 119,77 Mio. € / Mehrung somit 14,46 Mio. € = +12,07 %).

Das **Investitionsprogramm** des Landkreises sieht für 2017 Gesamtaufwendungen von 6,20 Mio. € vor, davon Hochbau 4,30 Mio. € und Straßenbau 1,90 Mio. €.

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm gewährt im Haushaltsjahr 2017 an **Investitionszuschüssen** insgesamt 2,66 Mio. €.

Die **Verschuldung** des Landkreises betrug Ende 2016 ca. 6,10 Mio. €. Durch die planmäßige Tilgungsleistung im Haushaltsjahr 2017 von 0,58 Mio. € und keiner Neuverschuldung beträgt der Schuldenstand Ende 2017 voraussichtlich 5,52 Mio. €.

Die **Rücklagen** des Landkreises betragen Ende 2016 rd. 7,40 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2017 ist eine Entnahme in Höhe von 1,49 Mio. € vorgesehen, so dass sich die Rücklage Ende 2017 auf 5,91 Mio. € reduzieren wird.

Das **Kreisumlagenaufkommen** im Haushaltsjahr 2017 erhöht sich bei einem Zuwachs der Umlagekraft und gleichbleibendem Hebesatz (45,0 %) um 6,51 Mio. € (= +12,07 %) auf 60,40 Mio. €. Der Umlagenhebesatz liegt unter dem Landesdurchschnitt (2016: 47,0 %) und ist der zweitniedrigste in Oberbayern (Vorjahr: 50,0 %; 2017: 49,2 %).

**Die Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm** für das Haushaltsjahr 2017 hat im Entwurf folgenden Wortlaut (siehe Anlage!):

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Die Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm mit Haushaltsplan, Stellenplan und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Form genehmigt. Haushalts- und Stellenplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

#### **Top 4      Beschlussfassung über den Finanzplan 2016 - 2020 und das Investitionsprogramm 2017 - 2020 (B)**

##### **Sachverhalt/Begründung**

Der Kreisausschuss hat über den beiliegenden Finanzplan 2016 - 2020 sowie über das Investitionsprogramm (Ratssystem: Ergänzende Unterlagen für den Kreishaushalt 2017 Nr. 6) für die Jahre 2017 - 2020 zu beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Finanzplan 2016 - 2020 sowie das Investitionsprogramm für die Jahre 2017 - 2020 werden genehmigt. Der Bau- und Vergabeausschusses hat am 08.02.2017 einen Empfehlungsbeschluss für das Investitionsprogramm 2017 – 2020 gefasst.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

## **Top 5      Berufung eines Mitglieds in den Wirtschaftsbeirat (B)**

### **Sachverhalt/Begründung**

Herr Bernd Huber wurde zum Ehrenvorsitzenden des Wirtschaftsbeirats benannt. Im Benehmen mit dem neuen Vorstandssprecher des Wirtschaftsbeirats, Herrn Prof. Claude Herion, schlägt Herr Landrat Martin Wolf als neues Mitglied Herrn Lorenz Linner, Betriebsleiter der Linner Werkzeugfabrik GmbH Wolnzach und Vorstandsmitglied der Linner Elektronik AG vor.

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, Herrn Lorenz Linner als neues Mitglied in den Wirtschaftsbeirat zu berufen.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

## **Top 6      Zukunft des Bewegungsbades an der Ilmtalklinik Betriebssitz Pfaffenhofen (B)**

### **Sachverhalt/Begründung**

Nach rund 30 Jahren soll das Therapiebecken an der Ilmtalklinik Betriebssitz Pfaffenhofen zum 30.06.2017 geschlossen werden, da nach Auskunft der Geschäftsführung eine aufwendige Brandschutzsanierung ansteht und zudem der laufende Betrieb sich betriebswirtschaftlich nicht rechnet. Des Weiteren ist im Rahmen der im Jahr 2020 geplanten Generalsanierung für diesen entsprechenden Gebäudeteil eine Modernisierung des Bewegungsbades nicht vorgesehen. Eine Förderung des Freistaates Bayern für Therapiebecken ist nicht mehr möglich und eine Notwendigkeit für die Versorgung der stationär aufgenommenen Patienten an der Ilmtalklinik ist nicht erforderlich. In benachbarten Kliniken werden Bewegungsbäder nicht mehr unterhalten.

Bislang wird das Bewegungsbad von der Ilmtalklinik Dienstleistungs GmbH betrieben. Das Becken hat eine Wassertemperatur von 32 Grad und eine Wasserfläche von 18 qm (3 m x 6 m). Im Rahmen der Physikalischen Therapie werden unter anderem Leistungen angeboten, die in dem Bewegungsbad aufgrund ärztlicher Verordnung erbracht werden. Darüber hinaus wird Baby- und Kleinkinderschwimmen (ca. 30 Personen) angeboten sowie Therapiegruppen der Pfaffenhofener Arbeitsgruppe der Deutschen Rheumatiker von ausgebildeten Therapeuten betreut und geleitet. Diese rund 115 Personen nehmen wöchentlich und langfristig an einem sog. Funktionstraining teil. Die Rheumatherapie beinhaltet jeweils eine halbe Stunde Warmwassertherapie und eine halbe Stunde Trockengymnastik und wird für 12 Monate bzw. bis zu 24 Monaten verordnet. Im Rahmen dieser Gruppentherapie können auch Privatzahler an diesem Funktions-



training teilnehmen (ca. 40 Personen). Nach Auskunft der Klinikleitung besuchen so rund 185 Personen pro Woche das Bewegungsbad.

Von Seiten der Landkreisverwaltung wurden verschiedene Überlegungen angestellt, um weiterhin Therapiemöglichkeiten insbesondere für die Rheumapatienten anzubieten. Dazu wurde Kontakt mit der Geschäftsführung des Heilpädagogischen Förderzentrums in Pfaffenhofen aufgenommen. Allerdings ist dieses Bad bereits durch schulische und außerschulische Benutzung komplett belegt und auf Nachfrage bei der Regierung von Oberbayern, die das Becken maßgeblich gefördert hat, wird einer weiteren außerschulischen Nutzung aus schulfachlichen Erwägungen nicht zugestimmt. Die übrigen Schwimmhallen des Landkreises in Pfaffenhofen und Geisenfeld haben eine mit den Schulen und Schwimmvereinen abgestimmte Wassertemperatur von 28 Grad. Entsprechende Therapiemöglichkeiten können nicht angeboten werden. Im Hallenbad Manching gibt es ein kleines Nichtschwimmerbecken mit 31 Grad. Dieses wurde vom Markt Manching bezahlt. Therapieangebote sind nicht vorgesehen.

Insofern ergeben sich drei Alternativmodelle:

1. Der Landkreis Pfaffenhofen bezahlt die einmalige Investition für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in Höhe von rd. 60.000 € im Jahr 2017 und übernimmt das jährliche Defizit in Höhe von rd. 50.000 € für die Jahre 2017 bis 2020. Dies ergibt Gesamtkosten für die nächsten 4 Jahre in Höhe von rund 260.000 €. Im Anschluss erfolgt die Generalsanierung des entsprechenden Bauteils an der Ilmtalklinik GmbH und das Becken wird aufgelöst. Der weitere Betrieb eines Bewegungsbades soll dann im neugeplanten Hallenbad der Stadt Pfaffenhofen erfolgen. Diesbezügliche Gespräche mit der Stadtverwaltung werden zeitnah zu führen sein. Über die Höhe einer möglichen Kostenbeteiligung des Landkreises kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.
2. Zunächst müsste wie bei Alternative 1 das Bewegungsbad für rund zwei Monate geschlossen werden, um die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen durchzuführen. Gesamtkosten wie bei Alternative 1 rd. 260.000 €. Dann wäre ab dem Jahre 2021 im Rahmen der Generalsanierung das Bewegungsbad mit von der Klinikgeschäftsführung kalkulierten Kosten in Höhe von rund 500.000 € zu erneuern und mit einem Zuschuss des Landkreises in Höhe von jährlich rund 40.000 € weiter zu betreiben. Bei dieser Alternative fallen Investitionskosten von insgesamt rund 560.000 € an und jährliche Betriebskosten in den nächsten 4 Jahren in Höhe von rd. 50.000 € und für die weiteren Jahre ab 2021 von rd. 40.000 €.
3. Das Bad wird komplett privatisiert und an Physiotherapeuten vermietet. Die Investitionskosten in Höhe von 560.000 € würden ebenso anfallen. Ob diese Variante mit einem eigenwirtschaftlichen Betreiber möglich ist, müssten erst entsprechende Markterhebungen zeigen.

Von Seiten der Kreisfinanzverwaltung wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine rein freiwillige Leistung des Landkreises handeln würde und keine Verpflichtung besteht, ein Therapiebecken auf Kosten des Landkreises zu betreiben. Die Schaffung von Bezugsfällen gilt es zu beachten.

Nach eingehender Diskussion in der Sitzung des Kreistags vom 06.03.2017 sollen zunächst die Brandschutzmaßnahmen in Höhe von rd. 60.000 € durchgeführt und vom Landkreis auch das Defizit für die nächsten 4 Jahre in Höhe von jährlich rd. 50.000 € übernommen werden. Zeitnah sind entsprechende Modelle für den weiteren Betrieb über das Jahr 2020 hinaus zu entwickeln und den Beschlussgremien vorzulegen.

Nach Auskunft der Klinikleitung sollte idealerweise im 2. Halbjahr 2017 eine Entscheidung darüber fallen, ob das Bewegungsbad dauerhaft an der Ilmtalklinik verbleibt. Dann könnten die planerischen Voraussetzungen ausreichend berücksichtigt werden. Zwingend ist eine Entscheidung bis Ende 2018 erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Landkreis Pfaffenhofen übernimmt die einmalige Investition für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in Höhe von rd. 60.000 € im Jahr 2017 und gleicht das jährliche Defizit in Höhe von rd. 50.000 € für die Jahre 2017 bis 2020 aus. Entsprechende Modelle für den weiteren Betrieb über das Jahr 2020 hinaus werden zeitnah den Beschlussgremien zur Entscheidung vorgelegt.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

### **Top 7      Kreiszuschuss für die Bekämpfung der Varroa-Bienenseuche; Neue Berechnungsgrundlage (B)**

#### **Sachverhalt/Begründung**

Der Landkreis Pfaffenhofen gewährt seit vielen Jahren zur Bekämpfung der Varroa-Bienenkrankheit Kreiszuschüsse. Der Freistaat Bayern hat sich seit der Eingliederung der Veterinärämter in die Landratsämter aus dieser Förderung zurückgezogen. Nach Mitteilung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft gewährt ab 01.01.2017 auch die Europäische Union keine Zuschussmittel mehr für die zur Bekämpfung der Varroatose notwendigen Bienenarzneimittel.

Künftig werden nur noch Bekämpfungsgeräte gefördert, sogenannte Applikatoren zur Verdunstung von Ameisensäure. Diese Förderung birgt aber, weil diese Geräte bereits vorhanden sind, grundsätzlich keinen Mehrwert. Grund für die Änderung ist nach Auskunft der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft die schwierige Abwicklung der bislang gewährten Förderung, die das Arzneimittelrecht tangiert.

Der Imkerkreisverband Pfaffenhofen mit 9 Ortsverbänden, 400 Mitgliedern und 4.200 Bienenvölkern hatte in den vergangenen Jahren durchschnittliche Aufwendungen für die Anschaffung von Bekämpfungsmitteln in Höhe von 10.000 € bis 12.000 € zu verzeichnen. Dabei gewährte der Landkreis Pfaffenhofen einen Zuschuss in Höhe von 25 % plus einen Pauschalbetrag in Höhe von 500 € für den Bienengesundheitsdienst. Weitere 25 % wurden dem Imkerkreisverband aus EU Mitteln als Zuwendung gewährt. Die restlichen 50 % wurden vom Imkerkreisverband aus eigenen Mitteln getragen. Nachdem die EU Förderung seit Beginn dieses Jahres entfällt, müsste der Imkerkreisverband einen Anteil von 75 % der Varroatosemittel aus eigener Tasche bezahlen.

Nach diversen Gesprächen mit dem 1. Vorsitzenden des Imkerkreisverbandes Pfaffenhofen, Herrn Thelemann, wäre der Landkreis bereit, künftig pauschal 5.000 € als Zuschuss für die ent-

sprechenden Bienenarzneimittel zu gewähren und pauschal 500 € für den Bienengesundheitsdienst. Selbstverständlich sind jedes Jahr vor Auszahlung der Landkreismittel entsprechende Rechnungsbelege vorzulegen. Der Pauschalzuschuss für die Arzneimittel soll nicht mehr als 50 % der Aufwendungen des Imkerkreisverbandes Pfaffenhofen betragen.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Eichstätt wird dort ebenfalls ein Pauschalzuschuss in Höhe von 5.000 € für das Jahr 2017 gewährt.

#### **Beschluss:**

Dem Imkerkreisverband Pfaffenhofen wird zur Bekämpfung der Varroa-Bienenseuche im Haushaltsjahr 2017 ein Kreiszuschuss in Höhe von 50 % der entstandenen Kosten für Bienenarzneimittel bis maximal 5.000 € sowie für den Bienengesundheitsdienst (Imkerschulungen, Zuchtarbeit etc.) ein Zuschuss in Höhe von 500 € gewährt. Entsprechende Belege über den Ankauf der Bienenarzneimittel sind der Landkreisverwaltung vorzulegen.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

#### **Top 8 Bekanntgaben, Anfragen**

##### **Sachverhalt/Begründung**

Es stehen keine Bekanntgaben an.

#### **Top 9 Anpassung der angemessenen Unterkunftskosten im Bereich der Jobcenter- und Sozialhilfeleistungen (B)**

##### **Sachverhalt/Begründung**

##### **I. Ausgangslage**

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm trägt die Kosten der Unterkunft für die Bezieher von SGB II-Leistungen (Arbeitslosengeld II, auch bekannt als Hartz-IV-Leistungen) und im Rahmen der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt). Im Bereich der SGB II-Leistungen erstattet der Bund seit 01.01.2017 dem Landkreis 44,6 % der Kosten der Unterkunft. Im Rahmen der Grundsicherung übernimmt der Bund seit 2014 diesen Kostenanteil komplett. Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt bleibt die Ausgabe beim örtlichen Träger, also dem Landkreis.

Die Unterkunfts- sowie die Nebenkosten werden vom Träger aber nur übernommen, soweit diese angemessen sind. Sind die Unterkunftskosten nicht angemessen, werden diese so lange berücksichtigt, bis ein Umzug in eine preisgünstigere angemessene Wohnung zugemutet werden kann; in der Regel längstens jedoch für 6 Monate. Über die 6 Monate hinaus wird die höhere Miete nur dann übernommen, wenn der Leistungsempfänger nachweist, dass er keine Wohnung zu einem angemessenen Mietpreis finden konnte. Die Jobcenter und Sozialämter sind daher im Rahmen der Antragsbearbeitung verpflichtet, die Angemessenheit der Unterkunftskosten zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt im Sinne der Rechtsprechung anhand eines

schlüssigen Konzeptes, das ein nach strengen wissenschaftlichen Vorgaben erstellter Mietpiegel sein kann, oder hilfsweise auf der Grundlage der Tabellenwerte nach § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) plus einem Zuschlag von 10%. Die ersatzweise Zugrundelegung der Tabellenwerte des § 12 WoGG zuzüglich 10% als Mietobergrenze ist mittlerweile gefestigte Rechtsprechung, zuletzt gestützt durch einen Beschluss des Landessozialgerichtes Bayern vom 18.01.2016, Az. L 7 AS 869/15 B ER.

Seit Sommer letzten Jahres wurden seitens der Sozialhilfeverwaltung die Mietpreise im Landkreis beobachtet und mit dem Ziel der Anpassung ausgewertet, da die bislang aktuellen Mietobergrenzen in einigen Bereichen immer wieder kritisiert wurden. Die Veröffentlichung des vorgenannten Urteils im Januar 2017 sowie das freundlicher Weise seitens Stadt Pfaffenhofen zur Verfügung gestellte „Gutachten zur Entwicklung von Angemessenheitsobergrenzen für die Kosten der Unterkunft von der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm 2016“ wurden daher zum Anlass genommen, die seit 01.04.2013 für den Bereich des Jobcenters und der Sozialhilfeverwaltung gültigen Mietobergrenzen entsprechend anzupassen, um hier wieder eine rechtssichere Grundlage zur Verfügung zu haben. Die ab 01.05.2017 zur Anwendung kommenden neuen Mietobergrenzen - ermittelt anhand der vorstehend skizzierten Vorgaben - sind flächendeckend für den Landkreis Pfaffenhofen / Ilm in Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellt. Zum Vergleich sind als Anlage 2 die bisherigen Mietobergrenzen aus dem Jahr 2013 beigefügt.

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen Auswirkungen auf den Haushalt, die aufgrund der teilweisen und sich jährlich ändernden Erstattung und sich ändernder Fallzahlen leider nicht konkret benannt werden können.

Die Anhebung der Mietobergrenzen wurde im Vorfeld mit dem örtlichen Jobcenter abgestimmt.

**Herr Engelhard kommt um 15:15 Uhr zur Sitzung.**

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss stimmt der Anhebung der angemessenen Unterkunftskosten im Bereich der Jobcenter- und Sozialhilfeleistungen gemäß der Anlage 1 zu diesem Beschluss ab 01.05.2017 zu.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

**Top 10 Erlass einer allgemeinen Vorschrift (aV) über den Ausgleich verbundbedingter Lasten nebst Einnahmenaufteilungsrichtlinie (EAR) iSd. VO (EG) Nr. 1370/2007 durch den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt (ZV-VGI); Zustimmung durch die Verbandsräte des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (I)**

**Sachverhalt/Begründung**

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung vom 14.12.2015 unter TOP 5 einstimmig beschlossen, dass der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm dem Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt beitreten soll, um die Grundlage für einen Verkehrsverbund innerhalb der gesamten Region 10 zu

schaffen. Der Zweckverband hat in der Zwischenzeit unter aktiver Beteiligung aller Mitglieder und in Abstimmung mit allen Verkehrsunternehmen eine allgemeine Vorschrift (aV) und eine Einnahmenaufteilungsrichtlinie (EAR) erarbeitet. Diese haben folgenden Sinn: Grundsätzlich hat jedes Verkehrsunternehmen das Recht, für die durch ihn konzessionierten Linien einen Tarif festzulegen. Dieser wird durch die zuständige Bezirksregierung (bei uns Reg. v. Obb.) genehmigt. In einem Tarifverbund gilt jedoch ein gemeinsamer Tarif für alle. Falls dem Unternehmen hieraus ein finanzieller Nachteil entstehen sollte, kann dieser durch die öffentliche Hand ausgeglichen werden ohne dass dies dem Vergaberecht widerspräche, wenn die zuständige Behörde diesen Ausgleich auf der Grundlage einer „allgemeinen Vorschrift“, d.h. Satzung regelt, also unter gleichen Voraussetzungen jeder den gleichen Ausgleich bekommen kann.

Ein Nachteil kann insb. daraus resultieren, dass der bisherige Haustarif des Unternehmens mehr Erlöse einbrachte als der Verbundtarif (sog. Harmonisierungsverlust) und daraus, dass Verkehrsunternehmen durch den Verbund verpflichtet sind auch Fahrgäste mitzunehmen, die ihren Fahrschein bei einem anderen Unternehmen erworben haben (sog. Durchtarifizierungsverlust).

Diese aV wird bei uns durch den ZV-VGI erlassen, weil alle Aufgabenträger der Region 10 ihre Zuständigkeit insoweit auf den ZV-VGI übertragen haben. Dies stellt eine einheitliche Handhabung im gesamten Geltungsbereich sicher. Damit überhaupt ermittelt werden kann, ob jemand Mindereinnahmen hat, muss ebenfalls abstrakt-generell geregelt werden, wie ermittelt werden soll, wem welche Teile der Gesamteinnahmen des Verbundes gehören. Dies geschieht durch die EAR.

Das den ZV-VGI beratende Planungsbüro *gevas* prognostiziert, dass für die Busintegration keine Ausgleichsleistungen anfallen werden. Die Ausgleichsleistungen für die Bahnintegration trägt der Kreis.

Der ZV-VGI strebt einen Verbundstart zum Fahrplanwechsel am 1. September 2017 an.

Die Verbandsräte des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm. werden der aV und der EAR in der Zweckverbandsversammlung zustimmen.

**Das Gremium nimmt diese Information zur Kenntnis.**

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 16:01 Uhr.

---

Anton Westner  
Stellvertreter des Landrats

---

Protokoll: Helga Gassner